

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für virtuelle Messen sowie Präsenzmessen

## § 1 Allgemeines, Kundenkreis, Vertragsgegenstand, Vertragssprache

- (1) Alle Angebote und Dienstleistungen des Vereins uniClever Potsdam e.V., August-Bebel-Straße 89, 14482 Potsdam (nachfolgend „Veranstalter“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Veranstalter mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend „Aussteller“) über die von ihm angebotenen Leistungen schließt.
- (2) Informationen zum Veranstalter erhalten Sie hier <https://uniclever.de/impressum/>
- (3) Das Dienstleistungsangebot richtet sich ausschließlich an Unternehmer.

Für Zwecke dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ein **Unternehmer** eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 Absatz 1 BGB).

- (4) Geschäftsbedingungen des Ausstellers finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn der Veranstalter auf ein Schreiben Bezug nimmt, dass Geschäftsbedingungen des Ausstellers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- (5) Der Veranstalter richtet sowohl Präsenz- als auch virtuelle Messen aus, bei denen dem Aussteller die Möglichkeit eröffnet wird, einen Messestand zu buchen.
- (6) Die für den Vertragsschluss zur Verfügung stehende Sprache ist ausschließlich Deutsch. Übersetzungen dieser Geschäftsbedingungen in andere Sprachen dienen lediglich zu Ihrer Information. Bei etwaigen Unterschieden zwischen den Sprachfassungen hat der deutsche Text Vorrang.
- (7) Bei Präsenzmessen gilt die Hausordnung der Universität Potsdam. Das Hausrecht wird vom Veranstalter ausgeübt.
- (8) Der Aussteller ist dazu verpflichtet, die gesetzlichen Arbeits- und Gewerbevorschriften einzuhalten, insbesondere die Bestimmungen für Feuerschutz, Unfallverhütung und Firmenbezeichnung.

## § 2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Unsere Leistungsangebote erfolgen, soweit sich aus ihnen nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist schriftlich als bindend bezeichnet.
- (2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Veranstalter und Aussteller ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig

wieder. Mündliche Zusagen des Veranstalters vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

(3) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Vorstandsmitgliedern sind die Mitarbeiter des Veranstalters nicht berechtigt, von der schriftlichen Vereinbarung abweichende mündliche Abreden zu treffen. Eine Ausnahme gilt für die Projektleitung mit vorheriger Zustimmung von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.

(4) Der Veranstalter behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihm abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Aussteller zur Verfügung gestellten Abbildungen, Prospekten und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Aussteller darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung des Veranstalters weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen des Veranstalters diese Gegenstände vollständig an diesen zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu unverzüglich vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

(5) Die Vertragsbestimmungen mit Angaben zu den vereinbarten Dienstleistungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Aussteller unmittelbar übergeben oder per E-Mail mit Annahme des Vertragsangebotes bzw. mit der Benachrichtigung hierüber zugesandt. Eine Speicherung der Vertragsbestimmungen erfolgt durch den Veranstalter.

### **§ 3 Vertragsdauer und Durchführung**

(1) Die Dauer des Vertrags sowie der Zeitpunkt der Leistung ergeben sich aus den spezifischen Vereinbarungen zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller.

(2) Der Aussteller ist zur Stornierung der gebuchten Dienstleistung berechtigt. In diesem Fall verlangt der Veranstalter eine angemessene Entschädigung.

### **§ 4 Kündigung des Vertrages**

(1) Tritt der Aussteller von der Veranstaltung zurück, pauschalisiert der Veranstalter seinen Entschädigungsanspruch wie folgt:

- a) Stornierung bis 42 Tage vor vertraglich vereinbarter Leistungserbringung: 50 % der vertraglich vereinbarten Vergütung;
- b) Stornierung 41 bis 14 Tage vor vertraglich vereinbarter Leistungserbringung: 65 % der vertraglich vereinbarten Vergütung,

- c) Stornierung 13 bis 7 Tage vor vertraglich vereinbarter Leistungserbringung: 75 % der vereinbarten Vergütung,
- d) Stornierung ab 6 Tage vor vertraglich vereinbarter Leistungserbringung: 90 % der vereinbarten Vergütung,

**wenn der Aussteller nicht ausdrücklich nachweist, dass dem Veranstalter ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Entschädigungspauschale.**

(2) Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

(1) Sollte der Aussteller die vereinbarte Vergütung nicht fristgerecht entrichten, besteht für den Veranstalter das Recht zur außerordentlichen Kündigung.

(3) Der Aussteller hat auf der Anmeldung die von ihm genutzten technischen Hilfsmittel verbindlich anzugeben. Bei wesentlicher Änderung der vorher angemeldeten technischen Hilfsmittel durch den Aussteller ist der Veranstalter berechtigt den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Der Aussteller ist in jedem Fall verpflichtet, eine Änderung der von ihm auf der Veranstaltung genutzten technischen Mittel dem Veranstalter unverzüglich schriftlich mitzuteilen und schriftlich genehmigen zu lassen.

(3) Die Berechtigung, Schadensersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.

## **§ 5 Behinderung/Höhere Gewalt**

(1) Sieht sich der Veranstalter in der Durchführung eines Auftrags durch Umstände gleich welcher Art behindert, so wird er dies dem Aussteller rechtzeitig schriftlich mitteilen. Sind die behindernden Umstände vom Veranstalter nicht zu vertreten, so wird der Veranstalter einen neuen Termin benennen. Unterbleibt die rechtzeitige, schriftliche Mitteilung, so kann sich der Veranstalter später auf diese Umstände nicht berufen.

Sollte eine Teilnahme an dem neu anberaumte Termin für den Aussteller unzumutbar sein, ist dieser zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

(2) In Fällen höherer Gewalt ist die hiervon betroffene Vertragspartei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Leistung befreit.

Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereichs der jeweiligen Vertragspartei liegende Ereignis, durch welches sie ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Pandemien, Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßiger Aussperrungen sowie von ihr nicht verschuldeten Betriebsstörungen oder behördlicher Verfügungen.

Die betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken.

Die Vertragsparteien werden sich bei Eintritt höherer Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen und festlegen, ob nach ihrer Beendigung die während dieser Zeit nicht durchgeführte Leistungen nachgeliefert werden sollen. Ungeachtet dessen ist jede Vertragspartei berechtigt, von den hiervon betroffenen Bestellungen zurückzutreten, wenn die höhere Gewalt mehr als vier Wochen seit dem vereinbarten Leistungsdatum andauert. Das Recht jeder Vertragspartei, im Falle länger andauernder höherer Gewalt den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

### **§ 5 Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung**

(1) Es gelten die in Anzeigen und/oder Internetseiten von uns angegebenen, jeweils aktuellen Preise. Die Preise verstehen sich rein netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Alle Preise verstehen sich zur Miete, soweit nicht anders vereinbart, für die Dauer der Messe bzw. der Veranstaltung.

(2) Die Zahlung der Leistungen des Veranstalters erfolgt auf der Grundlage nachfolgender von dem Veranstalter angebotener Zahlungsmethoden:

- Rechnung,
- Überweisung.

Der Veranstalter behält sich vor, bestimmte Zahlungsmethoden auszuschließen. Alle Forderungen werden mit Zugang der Rechnung fällig und sind ohne Abzug zahlbar, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für die Zahlungsfrist ist der Rechnungseingang beim Aussteller. Die Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen, sofern sie nicht im Einzelfall gesondert vereinbart wird.

Mit der elektronischen Übermittlung von Rechnungen erklärt sich der Aussteller einverstanden. Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen wird.

(3) Der Aussteller kommt ohne weitere Erklärungen von uns in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung bezahlt hat.

(4) Für den Fall, dass der Aussteller bei Fälligkeit nicht leistet, sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 9% - Punkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

(5) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Ausstellers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Leistung erfolgt ist.

(6) Der Veranstalter ist berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Ausstellers wesentlich zu

mindern geeignet und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Veranstalters durch den Aussteller aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.

## **§ 6 Schutz der Inhalte, Verantwortlichkeit für Inhalte Dritter**

(1) Die auf der Messe verfügbaren Inhalte sind überwiegend geschützt durch das Urheberrecht oder durch sonstige Schutzrechte und **stehen jeweils im Eigentum des Veranstalters, der anderen Aussteller oder sonstiger Dritter, welche die jeweiligen Inhalte zur Verfügung gestellt haben.** Die Zusammenstellung der Inhalte als solche ist gegebenenfalls geschützt als Datenbank oder Datenbankwerk im Sinne der §§ 4 Absatz 2, 87a Absatz 1 UrhG. Sie dürfen diese Inhalte lediglich gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie im für die Messe vorgegebenen Rahmen nutzen.

(2) Die auf der Messe verfügbaren Inhalte stammen teilweise vom Veranstalter und teilweise von anderen Ausstellern bzw. sonstigen Dritten (nachfolgend „Drittinhalte“). Der Veranstalter führt bei Drittinhalten keine Prüfung auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Rechtmäßigkeit durch und **übernimmt daher keinerlei Verantwortung oder Gewährleistung für die Vollständigkeit, Richtigkeit, Rechtmäßigkeit und Aktualität der Drittinhalte.** Dies gilt auch im Hinblick auf die Qualität der Drittinhalte und deren Eignung für einen bestimmten Zweck, und auch, soweit es sich um Drittinhalte auf verlinkten externen Webseiten handelt.

Sämtliche Inhalte bei einer Messe sind Drittinhalte, ausgenommen diejenigen Inhalte, die mit einem Urheberrechtsvermerk des Veranstalters versehen sind.

## **§ 7 Einstellen von eigenen Messeinhalten durch den Aussteller bei einer digitalen Messe**

(1) Der Aussteller darf unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen Inhalte bei einer digitalen Messe einstellen und damit für Dritte verfügbar machen.

(2) Mit dem Einstellen von Messeinhalten räumt der Aussteller dem Veranstalter jeweils ein unentgeltliches und übertragbares Nutzungsrecht an den jeweiligen Inhalten ein, insbesondere

- zur Speicherung der Inhalte auf dem Server des Veranstalters sowie deren Veröffentlichung, insbesondere deren öffentlicher Zugänglichmachung (z.B. durch Anzeige der Inhalte bei der digitalen Messe) und
- zur Bearbeitung, Digitalisierung und Vervielfältigung, soweit dies für die Vorhaltung bzw. Veröffentlichung der jeweiligen Inhalte erforderlich ist.

Soweit der Aussteller die von ihm eingestellten Inhalte bei der Durchführung der digitalen Messe wieder herunternimmt, erlischt das dem Veranstalter vorstehend eingeräumte Nutzungs- und Verwertungsrecht. Der Veranstalter bleibt jedoch berechtigt, zu Sicherungs- und/oder Nachweiszwecken erstellte Kopien aufzubewahren.

(3) Der Aussteller ist für die von ihm eingestellten Inhalte voll verantwortlich. Der Veranstalter übernimmt keine Überprüfung der Inhalte auf Vollständigkeit, Richtigkeit, Rechtmäßigkeit, Aktualität, Qualität und Eignung für einen bestimmten Zweck.

Der Aussteller erklärt und gewährleistet dem Veranstalter daher, dass er der alleinige Inhaber sämtlicher Rechte an den von ihm bei einer digitalen Messe eingestellten Inhalten ist, oder aber anderweitig berechtigt ist (z.B. durch eine wirksame Erlaubnis des Rechteinhabers), die Inhalte bei einer digitalen Messe einzustellen und die Nutzungs- und Verwertungsrechte nach dem vorstehenden Absatz (2) zu gewähren.

(4) Der Veranstalter behält sich das Recht vor, das Einstellen von Messeinhalten abzulehnen und/oder bereits eingestellte Inhalte ohne vorherige Ankündigung zu bearbeiten, zu sperren oder zu entfernen, sofern das Einstellen der Inhalte durch den Aussteller oder die eingestellten Inhalte selbst zu einem Verstoß gegen § 8 geführt haben oder konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass es zu einem schwerwiegenden Verstoß gegen § 8 kommen wird. Der Veranstalter wird hierbei jedoch auf die berechtigten Interessen des Ausstellers Rücksicht nehmen und ein geeignetes Mittel zur Abwehr des Verstoßes gegen § 8 wählen.

## **§ 8 Verbotene Aktivitäten im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer digitalen Messe**

**(1) Dem Aussteller sind jegliche Aktivitäten im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer digitalen Messe untersagt, die gegen geltendes Recht verstoßen, Rechte Dritter verletzen oder gegen die Grundsätze des Jugendschutzes verstoßen.** Insbesondere sind dem Aussteller folgende Handlungen untersagt:

- das Einstellen, die Verbreitung, das Angebot und die Bewerbung pornografischer, gegen Jugendschutzgesetze, gegen Datenschutzrecht und/oder gegen sonstiges Recht verstoßender und/oder betrügerischer Inhalte, Dienste und/oder Produkte;
- die Verwendung von Inhalten, durch die andere Aussteller oder Dritte beleidigt oder verleumdet werden;
- die Nutzung, das Bereitstellen und das Verbreiten von Inhalten, Diensten und/oder Produkten, die gesetzlich geschützt oder mit Rechten Dritter (z.B. Urheberrechte) belastet sind, ohne hierzu ausdrücklich berechtigt zu sein.

(3) Des Weiteren sind dem Aussteller auch unabhängig von einem eventuellen Gesetzesverstoß bei der Einstellung eigener Inhalte bei der Teilnahme an einer digitalen Messe sowie bei der Kommunikation mit anderen Ausstellern **die folgenden Aktivitäten untersagt:**

- die Verbreitung von Viren, Trojanern und anderen schädlichen Dateien;
- die Versendung von Junk- oder Spam-Mails sowie von Kettenbriefen;
- die Verbreitung anzüglicher, anstößiger, sexuell geprägter, obszöner oder diffamierender Inhalte bzw. Kommunikation sowie solcher Inhalte bzw. Kommunikation die geeignet sind/ist, Rassismus, Fanatismus, Hass, körperliche Gewalt oder rechtswidrige Handlungen zu fördern bzw. zu unterstützen (jeweils explizit oder implizit);
- die Belästigung anderer Aussteller, z.B. durch mehrfaches persönliches Kontaktieren ohne oder entgegen der Reaktion des anderen Ausstellers sowie das Fördern bzw. Unterstützen derartiger Belästigungen;
- die Aufforderung anderer Aussteller zur Preisgabe von Kennwörtern oder personenbezogener Daten für kommerzielle oder rechts- bzw. gesetzeswidrige Zwecke;
- die Verbreitung und/oder öffentliche Wiedergabe von bei der digitalen Messe verfügbaren Inhalten, soweit dem Aussteller dies nicht ausdrücklich vom jeweiligen Urheber gestattet oder als Funktionalität bei der digitalen Messe ausdrücklich zur Verfügung gestellt wird.

(4) Ebenfalls **untersagt** ist dem Aussteller jede Handlung, die geeignet ist, den reibungslosen Betrieb der digitalen Messe zu beeinträchtigen, insbesondere die Systeme des Veranstalters übermäßig zu belasten.

(5) Sollte dem Aussteller eine illegale, missbräuchliche, vertragswidrige oder sonst wie unberechtigte Nutzung der digitalen Messe bekannt werden, so wendet sich der Teilnehmer bitte an den Veranstalter. Der Veranstalter wird den Vorgang dann prüfen und ggf. angemessene Schritte einleiten.

(6) Bei Vorliegen eines Verdachts auf rechtswidrige bzw. strafbare Handlungen ist der Veranstalter berechtigt und gegebenenfalls auch verpflichtet, die Aktivitäten des Ausstellers zu überprüfen und gegebenenfalls geeignete rechtliche Schritte einzuleiten. Hierzu kann auch die Zuleitung eines Sachverhalts an die Staatsanwaltschaft gehören.

### **§ 9 Verschwiegenheit**

(1) Veranstalter und Aussteller verpflichten sich, über alle bei der Durchführung eines Vertrages und im Zusammenhang hiermit gewonnenen Erkenntnisse und Ergebnisse Stillschweigen zu bewahren. Das Gleiche gilt für alle dem Veranstalter zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten und Vorgänge des Ausstellers, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Diese Verpflichtungen bestehen auch gegenüber Mitarbeitern des Ausstellers oder sonstigen Dritten, die zur Durchführung der gebuchten Messe hinzugezogen werden, es sei denn, die vorgenannten Personen sind aufgrund ihrer dienstlichen Stellung und/oder ausdrücklich zur Kenntniserlangung berufen oder befugt.

(2) Die Geheimhaltungsverpflichtung umfasst ebenfalls die Existenz sowie den Inhalt des zwischen Veranstalter und Aussteller geschlossenen Vertrags.

(3) Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für solche Unterlagen, Kenntnisse, Ergebnisse und Informationen, für die der Veranstalter nachweist, dass sie aus einem Grund allgemein bekannt geworden sind, den der Veranstalter nicht zu vertreten hat.

(4) Die Geheimhaltungspflicht besteht auch über einen Zeitraum von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus fort.

### **§ 10 Haftungsbeschränkung**

(1) Eine Haftung des Veranstalters – gleich aus welchem Rechtsgrund – tritt nur ein, wenn der Schaden

a) durch schuldhafte Verletzung einer der Kardinalpflichten oder wesentlichen Nebenpflichten in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht worden ist oder

b) auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Veranstalters zurückzuführen ist.

(2) Haftet der Veranstalter gemäß § 10 (1) lit. a für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehen der Veranstalter bei Vertragsschluss aufgrund der ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste. Dies gilt in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Mitarbeitern der Beauftragten des Veranstalters verursacht werden, welche

nicht zu dessen Geschäftsführern oder leitenden Angestellten gehören. Die Haftung für Folgeschäden, insbesondere auf entgangenen Gewinn oder auf Ersatz von Schäden Dritter, wird ausgeschlossen, es sei denn, es fallen dem Veranstalter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

(3) Schadenersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben durch die vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.

(4) Der Veranstalter übernimmt keinerlei Gewährleistung für Produkte oder Dienstleistungen des Ausstellers.

(5) Die Datenkommunikation über das Internet kann nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht fehlerfrei und/oder jederzeit verfügbar gewährleistet werden. Der Veranstalter haftet insoweit nicht für die ständige und ununterbrochene Verfügbarkeit digitaler Messen sowie seiner Online-Präsenz. Für vom Veranstalter nicht verschuldete Störungen innerhalb des Leitungsnetzes übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

(6) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten von eventuell eingebundenen gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen des Plattformbetreibers.

(7) Jegliche Haftungsansprüche entfallen, wenn der Aussteller von sich aus in die Sphäre des Veranstalters bei einer digitalen Messe eingreift, sie wie auch immer modifiziert, unabhängig davon, in welchem Umfang solche Modifikationen stattfinden oder stattgefunden haben.

(8) Der Veranstalter haftet nicht für die vom Aussteller bei einer digitalen Messe eingestellten Inhalte, Bilddaten etc. und Informationen. Der Aussteller garantiert, dass diese Inhalte etc. und Informationen nicht in rechtswidriger Weise in Rechte Dritter eingreifen. Der Veranstalter haftet nicht für die im Inhalt enthaltenen Behauptungen über Produkte und/oder Leistungen des Ausstellers. Mögliche wettbewerbsrechtliche, urheberrechtliche, markenrechtliche, datenschutzrechtliche oder sonstige Rechtsverstöße von Maßnahmen liegen in der Verantwortung des Ausstellers.

(9) Der Aussteller hält den Veranstalter von jeglichen Ansprüchen Dritter frei. Die Freistellung ist hinsichtlich der Kosten der Verteidigung beschränkt auf die gesetzlichen Anwalts- und Gerichtsgebühren. Ein etwaiger Vergleich zwischen dem Veranstalter und dem Anspruchsteller unterliegt dem Zustimmungsvorbehalt des Ausstellers. Der Aussteller wird den Anspruchsteller hierüber in Kenntnis setzen.

(10) Sofern der Veranstalter Kenntnis von rechtswidrigen Inhalten des Ausstellers erlangt, ist er berechtigt, die Verknüpfung zu den beanstandeten Seiten unverzüglich zu unterbinden.

(11) Soweit über die digitale Messe eine Möglichkeit der Weiterleitung auf Datenbanken, Websites, Dienste etc. Dritter, z.B. durch die Einstellung von Links oder Hyperlinks gegeben ist, haftet der Veranstalter weder für Zugänglichkeit, Bestand oder Sicherheit dieser Datenbanken oder Dienste, noch für den Inhalt derselben, insbesondere haftet der Veranstalter nicht für deren Rechtmäßigkeit, inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität, etc.

## § 11 Datenschutz

(1) Zu den Qualitätsansprüchen des Veranstalters gehört es, verantwortungsbewusst mit den persönlichen Daten der Aussteller (diese Daten werden nachfolgend „**personenbezogene Daten**“ genannt) umzugehen. Die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden personenbezogenen Daten werden von uns daher nur erhoben, gespeichert und verarbeitet, soweit dies zur vertragsgemäßen Leistungserbringung erforderlich und durch gesetzliche



Vorschriften erlaubt, oder vom Gesetzgeber angeordnet ist. Wir werden die personenbezogenen Daten der Kunden vertraulich sowie entsprechend den Bestimmungen des geltenden Datenschutzrechts behandeln und nicht an Dritte weitergeben.

(2) Hierüber hinaus verwenden wir personenbezogene Daten der Aussteller nur, soweit der Aussteller hierzu ausdrücklich eingewilligt hat. Eine vom Aussteller erteilte Einwilligung kann er jederzeit widerrufen.

(3) Dem Aussteller ist bekannt, dass zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und Erfüllung des Vertragsverhältnisses die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung auf Basis von Art. 6 Absatz 1 lit. b) DSGVO unter anderem von dessen Name, Verbraucher- bzw. Unternehmereigenschaft, Adresse, Geburtsdatum und Bankverbindung erforderlich sind.

(4) Wir werden im Hinblick auf personenbezogene Daten des Ausstellers die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), wahren.

(5) Im Übrigen verweisen wir auf unsere Datenschutzerklärung <https://uniclever.de/datenschutzerklaerung>

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

(1) Ist der Aussteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller Potsdam. Für Klagen gegen den Veranstalter ist in diesen Fällen jedoch Potsdam ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(2) Der zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller bestehende Vertrag unterliegt vorbehaltlich zwingender internationalprivatrechtlicher Vorschriften dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Soweit der Vertrag mit dem Aussteller oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Januar 2025